

Beschluss-Vorlage 2018/0231 zur Sitzung am 26.06.2018
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 1

öffentlich

Betreff: Neubau eines 40 m - Schleuderbetonmastes inklusive Outdoor-Technik auf dem Grundstück FI-Nr.658, Gmkg. Unterpfaffenhofen, Hart

Sachverhalt:

Bauplanungsrechtliche Grundlagen:

Das Baugrundstück liegt

Außenbereich

privilegiertes Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Bauordnungsrechtliche Anmerkungen

Nachbarunterschriften vollständig:

ja nein nicht erforderlich

Einhaltung der Abstandsflächen:
(Art. 6 BayBO)

ja nein

Weiterer Sachverhalt:

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH Planung Region Süd beantragt, auf dem oben genannten Grundstück (siehe Anlage 1 und 1a), den Neubau eines 40 m – Schleuderbetonmastes incl. Outdoor – Technik. Bei dem Grundstück handelt es sich um ein städtisches Grundstück.

Die Höhe des Schleuderbetonmastes beträgt 39.39 m über OK-Gelände.

Süd- östlich des Betonmastes wird auf einer Bodenplatte eine Vorrichtung für Outdoor-Systemtechnik (1,30 m x 3,30 m) errichtet. Diese Technik-Station weist eine Höhe von 2,30 m auf (siehe Anlage 2).

Bauplanungsrechtliche Würdigung:

Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da der Mast incl. Outdoor-Technik für die Telekommunikationsdienstleitung erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Dass es sich bei der Mobilfunk-sendeanlage um ein Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen handelt, ist unstrittig. Der Mast liegt an einer öffentlichen Verkehrsfläche an (öffentlicher Feld- und Waldweg).

Der Flächennutzungsplan stellt die betreffende Fläche als Wald dar. Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB läge eine Beeinträchtigung öffentliche Belange vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Nach der einschlägigen Rechtsprechung können Darstellungen des Flächennutzungsplanes privilegierten Vorhaben aber nur dann entgegengehalten werden, wenn es sich um konkrete Aussagen handelt. Eine konkrete Planungsdarstellung über die Aussage „Wald“ hinaus ist in dem dortigen Bereich nicht ersichtlich. Dies kann dem Vorhaben als öffentlicher Belang, nach Ansicht der Verwaltung, nicht wirksam entgegengestellt werden. Weiterhin ist dieser Bereich im Flächennutzungsplan als Bannwald dargestellt.

Im Zuge dessen wurden die Träger öffentlicher Belange (Immissionsschutz, Umweltschutz, Naturschutz und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) beteiligt.
Zu diesem Zeitpunkt liegen dem Bauamt noch nicht alle Stellungnahmen vor. Gegebenenfalls ergeht ein Bericht in der Sitzung.

Der Standort wurde bereits vor Antragstellung mit dem Sachgebiet Umweltschutz, Herrn Wieser, abgestimmt.

Sofern alle Stellungnahmen der Fachstellen positiv ausfallen, steht einer baurechtlichen Genehmigung nichts im Wege.

Nachdem die Stadt Germering selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, bedarf es keines Einvernehmens. Die Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde kann die beantragte Baugenehmigung nur wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB versagen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Katrin Bentenrieder
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Anlage_1
Anlage_1a
Anlage_2